

Bundesrepublik Deutschland



Betriebserlaubnis

Typ 4015

KBA-Nr. 90439



Kraftfahrt-Bundesamt



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90439

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90439

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 4015

Inhaber der ABE Heinrich Eibach GmbH
und Hersteller: D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 90439

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder entgeltlich oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



-3-

Die ABE-Nr. 90439 erstreckt sich auf die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 4015, in den Ausführungen:

Vorderachsfeder mit

Drahtdurchmesser 11.25 mm
Gesamtwindungszahl 13.2
Ausführungsbezeichnung 4015001VA

Hinterachsfeder mit

Drahtdurchmesser 9.75 mm
Gesamtwindungszahl 12.0
Ausführungsbezeichnung 4015002HA

die nur zur Verwendung an den im beiliegenden Gutachten Nr. T94/0007/00/24, Anlage 1, genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden dürfen.

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die serienmäßigen Endanschlüsse der Federn müssen erhalten bleiben.
- 2) Der Einbau erfolgt wie bei den serienmäßigen Fahrwerksfedern gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers.
- 3) Nach dem Einbau ist die Einstellung der Scheinwerfer zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
- 4) Die Achseinstellwerte des Fahrzeugs sind nach der Umrüstung auf die vom Fahrzeughersteller angegebenen Werte des serienmäßigen Fahrzeugs zu korrigieren.
- 5) Bei Verwendung von Spoilern, Türschwellern, Heckschürzen, Sonderauspuffanlagen oder ähnlichen Geräten, ist darauf zu achten, daß das mit einem Fahrer besetzte Fahrzeug eine Schwelle mit einer Breite von 800 mm und einer Höhe von 110 mm berührungslos überfahren kann.
- 6) Beim Verwendung einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten, bei voll beladenem Fahrzeug (zulässigem Gesamtgewicht) Mindesthöhe 350 mm.
- 7) Die Verwendung der Sonder-Fahrwerksfedern ist an Fahrzeugen mit Niveauregulierung nicht zulässig.
- 8) Sofern die Fahrzeuge mit einem lastabhängigen Bremskraftregler ausgerüstet sind, ist dieser nach der Umrüstung gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers auf das neue Leerniveau einzustellen.



-4-

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Einbau der Geräte hat nach dieser Einbauanweisung bzw. nach den Vorschriften des Fahrzeugherstellers für das Auswechseln von Fahrwerksfedern zu erfolgen.

An jeder Sonder-Fahrwerksfeder muß an einer Windung gut lesbar und dauerhaft

die Ausführungsbezeichnung

aufgedruckt sein.

Ferner ist jede Sonder-Fahrwerksfeder an einer auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle mit einer unverlierbaren Fahne zu versehen, die außer der Gerätebezeichnung auch folgende gut lesbare Angaben enthält:

- der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen, der Typ der Sonder-Fahrwerksfeder und das Typzeichen

Anstelle der Kennzeichnung mit einer Fahne können die Angaben auch auf den Windungen aufgedruckt sein.

Die Geräte dürfen auch mit weiteren Genehmigungszeichen und Teilenummern gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins Fahrzeug GmbH, Essen, vom 16.02.1994 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90439

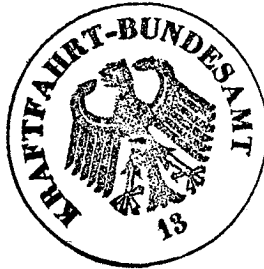
-5-

Die geprüften Muster sind so aufzubewahren, daß sie noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden können.

Flensburg, den 02. März 1994
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:

Rehner
Verwaltungsangestellte



Anlage:

1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90439, Nachtrag I

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBI I S.1793)

Nummer der ABE: 90439, Nachtrag I

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 4015

Inhaber der ABE Heinrich Eibach GmbH
und Hersteller: D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90439, Nachtrag I

-2-

Die Auflagen und Hinweise zur Verwendung der Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 4015, werden wie folgt erweitert:

Bei Fahrzeugen, die mit ~~einem lastabhängigem Bremskraftregler~~ *
~~und/oder~~ einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im
Gutachten über die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 4015, nicht bestä-
tigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch
einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den
Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen
oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur
StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen
Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Flensburg, den 22.09.1994

Im Auftrag

Asmussen



Beglaubigt

Verw.-Angest.

Anlage:

1 Abnahmebestätigung

*
durch das KBA
gestrichen

Asmussen
15.12.94





Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90439, Nachtrag II

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90439, Nachtrag II

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 4015

Inhaber der ABE Heinrich Eibach GmbH
und Hersteller: D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt: Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90439, Nachtrag II

Die ABE-Nr. 90439 erstreckt sich nunmehr auf die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 4015, in den Ausführungen:

Vorderachsfeder mit

Drahtdurchmesser 11,25 mm

Gesamtwindungszahl 13,2

Ausführungsbezeichnung EW4015001VA

Hinterachsfeder mit

Drahtdurchmesser 9,75 mm

Gesamtwindungszahl 12,0

Ausführungsbezeichnung EW4015002HA

Hinterachsfeder mit

Drahtdurchmesser 11,5 mm

Gesamtwindungszahl 13,75

Ausführungsbezeichnung EW4019002HA

die nur zur Verwendung an den im beiliegenden Nachtragsgutachten Nr. T94/0007/01/24, Anlage 1, genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden dürfen.

Bei Fahrzeugen, die mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

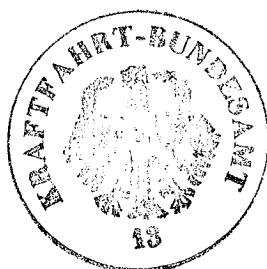
Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins Fahrzeug GmbH, Essen, vom 01.03.1995 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 22. März 1995

Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:

Handwritten signature
Verd. Stütz u. Besch. 1994



Anlagen:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90439, Nachtrag III

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90439, Nachtrag III

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 4015

Inhaber der ABE Heinrich Eibach GmbH
und Hersteller: D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt: Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90439, Nachtrag III

-2-

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 4015, dürfen auch zur Verwendung an den im beiliegenden Nachtragsgutachten Nr. T94/0007/03/24 genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Bei Fahrzeugen, die mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins Fahrzeug GmbH, Essen, vom 08.11.1995 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 22. November 1995
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt:


Jensen
Verwaltungsangestellte



Anlagen:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90439, Nachtrag IV

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90439, Nachtrag IV

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 4015

Inhaber der ABE Heinrich Eibach GmbH
und Hersteller: D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt: Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90439, Nachtrag IV

-2-

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 4015, dürfen auch zur Verwendung an den im beiliegenden Nachtragsgutachten Nr. T94/0007/04/24, Anlage 1, genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Bei Fahrzeugen, die mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins Fahrzeug GmbH, Essen, vom 25.04.1996 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 06. Mai 1996
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:

K. Hansen
Verwaltungsangestellte



Anlagen:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90439, Nachtrag 05

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90439, Nachtrag 05

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 4015

Inhaber der ABE Heinrich Eibach GmbH
und Hersteller: D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt: Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90439, Nachtrag 05

-2-

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 4015, dürfen auch zur Verwendung an den im beiliegenden Nachtragsgutachten Nr. T94/0007/05/24 genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Bei Fahrzeugen, die mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins Fahrzeug GmbH, Essen, vom 01.10.1997 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 08. Oktober 1997
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt:

Kraus
Kraus



Anlagen:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90439, Nachtrag 06

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90439, Nachtrag 06

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 4015

Inhaber der ABE Heinrich Eibach GmbH
und Hersteller: D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt: Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90439, Nachtrag 06

-2-

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 4015, dürfen auch zur Verwendung an den im beiliegenden Nachtragsgutachten Nr. T94/0007/06/24 genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Bei Fahrzeugen, die mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins Fahrzeug GmbH, Essen, vom 04.02.1998 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 12. Februar 1998
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt:

Kraus
Kraus



Anlagen:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90439, Nachtrag 07

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBI I S.1793)

Nummer der ABE: 90439, Nachtrag 07

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 4015

Inhaber der ABE Heinrich Eibach GmbH
und Hersteller: D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt: Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90439, Nachtrag 07

-2-

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 4015, dürfen auch zur Verwendung an den im beiliegenden Nachtragsgutachten Nr. T94/0007/07/24, Anlage 1, Blatt 1 bis 4, genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Bei Fahrzeugen, die mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins Fahrzeug GmbH, Essen, vom 03.06.1998 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 11. Juni 1998
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:

Kraus

Kraus



Verwaltungsangestellte

Anlagen:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten

Antragsteller · Heinrich Eibach GmbH
 57413 Finnentrop
 Fahrzeugteil · Sonderfahrwerksfedern
 Typ(en) · 4015

1. Verwendungsbereich:

Die Fahrwerksfedern sind bestimmt zur ausschließlichen Verwendung an den in der nachfolgenden Tabelle angegeben Fahrzeugen bis zu den darin angegebenen zulässigen Achslasten

ABE-Nr / EGBE-Nr	amtliche Typbe- zeichnung	Handels- bezeichnung	maximal zulässige Achslasten in (kg)	
			Vorderachsfeder. EW4015001VA	Hinterachsfeder: EW4015002HA
F 876	EG3	Civic 1300, 2-türig	835	750
F 877	EG4	Civic 1500, 2-türig		
F 878	EG5	Civic 1600, 2-türig		
F 879	EG6	Civic 1600, 2-türig		
F 875	EG8	Civic 1500, 4-türig		
F 883	EH9	Civic 1600, 4-türig		
F 884	EG9	Civic 1600, 4-türig		
G 069	EG2	Civic Coupe CRX, 92KW		
e6*93/81* 0017*..				
G 070	EH6	Civic Coupe CRX, 118KW		
e6*93/81* 0016*				
G 623	EJ1	Civic 1600, 2-t,Coupe		
G 624	EJ2	Civic 1500, 2-t.Coupe		
e6*93/81* 0006*..	EJ9	Civic,1400, 3-,4-türig	860	820
e6*93/81* 0007*..	EK3	Civic,1500, 3-,4-türig		
e6*93/81* 0008*..	EK1	Civic,1600, 3-türig		
e6*93/81* 0009*..	EK4	Civic,1600, 3-,4-türig		
e6*93/81* 0013*..	EJ6	Civic Coupe, 77KW		
e6*93/81* 0014*..	EJ8	Civic Coupe, 92KW		
e6*95/54* 0052*..	DC2	Integra		

Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH
: 57413 Finnentrop
Fahrzeugteil Sonderfahrwerksfedern
Typ(en) 4015

ABE-Nr./ EGBE-Nr.	amtliche Typbe- zeichnung	Handels- bezeichnung	maximal zulässige Achslasten in (kg)	
			Vorderachsfeder: EW4015001VA	Hinterachsfeder: EW4019002HA
G 916	MA8	Civic 1400, 5-türig	845	840
e11*93/81* 0018*				
G 917	MA9	Civic 1500, 5-türig		
e11*93/81* 0022*				
G 918	MB1	Civic 1600, 5-türig		
e11*93/81* 0023*				
e11*96/27* 0067*	MB2	Civic 1400, 5-türig		
e11*96/27* 0068*	MB3	Civic 1500, 5-türig		
e11*96/27* 0069*	MB4	Civic 1600, 5-türig		
e11*96/27* 0070*	MB6	Civic 1800, 5-türig	880	860
e11*96/79* 0087*	MB8	Civic 1400, Aerodeck		
e11*96/79* 0088*	MB9	Civic 1500, Aerodeck		
e11*96/79* 0089*	MC1	Civic 1600, Aerodeck		
e11*96/79* 0090*	MC2	Civic 1800, Aerodeck		

2. Auflagen

- 2.1 Die Scheinwerfereinstellung muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen
- 2.2 Die nach erfolgter Umrüstung durchzuführende Vermessung des Fahrzeugs darf zu keinen Beanstandungen führen.
Die zulässigen Sturzwinkel der Reifen bei zulässiger Achslast werden durch die Bautiefenerlegung nicht überschritten.
- 2.3 Die in den Tabellen angegebenen zulässigen Achslasten dürfen nicht überschritten werden.

Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH
: 57413 Finnentrop
Fahrzeugteil Sonderfahrwerksfedern
Typ(en) : 4015

3. Hinweise bezüglich der Kombination der Fahrwerksfedern mit anderen nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen:

3.1 Sportdämpfer

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sportdämpfern in Verbindung mit den unter 2. beschriebenen Fahrwerksfedern unter folgenden Bedingungen

- die serienmäßigen Endanschlüsse (Gummihohlfedern) müssen beibehalten werden.
- die serienmäßigen Aus- und Einfederwege, sowie die Außendurchmesser der Dämpferrohre dürfen durch die Sportdämpfer nicht verändert werden.
- Federteller an Dämpferbeinen dürfen nicht in der Höhe verstellbar sein.

3.2 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von nicht serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte, Teilegutachten bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten (z.B. zusätzliche Federwegbegrenzer) verändert werden müssen

3.3 Spoiler, Sonderauspuffanlagen etc.

Die Bodenfreiheit im Leerzustand wird durch den Einbau der Sonder-Federn verringert. Sie entspricht in etwa der eines teilbeladenen Serienfahrzeugs. Bei Ausladung des Fahrzeugs bis zu den zulässigen Achslasten ändert sich die Bodenfreiheit nicht im Vergleich zum Serienfahrzeug. Bei Anbau von Spoilern, Heckschürzen und Sonderauspuffanlagen ist jedoch der verringerte Böschungswinkel zu beachten (Befahren von Rampen etc.).

Anlage 1 zum Gutachten vom 03.06.1998

Nr.: T94/0007/07/24

zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE Nr.: 90439

Seite 4 von 4

Antragsteller	· Heinrich Eibach GmbH
	· 57413 Finnentrop
Fahrzeugteil	Sonderfahrwerksfedern
Typ(en)	· 4015

3.4 Anhängerkupplung

Die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem DIN 74058) beträgt 350 mm
Fahrzeuge, die mit Anhängerkupplungen ausgerüstet sind, müssen hinsichtlich der Einhaltung dieses Maßes im Rahmen einer Abnahme nach §22, Abs.1 StVZO überprüft werden.

Anlage 1 mit den Blättern 1 bis 3 in Verbindung mit dem Gutachten Nr T94/0007/07/24 des RWTÜV über Sonderfahrwerksfedern Typ 4015
des Herstellers Eibach-Federn GmbH, Am Lennedamm 1, 57413 Finnentrop

Essen, den 03 06 1998



Dipl.-Ing. Ulrich
amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr